Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 28

Artikel: Ueber die Wohnungsbauten der Sadt Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576990

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

öffentlichen Bauten notwendig sein wird, hat der Regierungsrat ein auf eine längere Zeitdauer gehendes Bauprogramm dem Kantonsrat vorgelegt. Dieses Brogramm hat im allgemeinen die Zustimmung des Kantonsrates ersahren und enthält für die erste Bauperiode Borschläge für den Bau einer Zentralbibliothet in Zürich, eine Erweiterung der Spitalanstalten in Winterthur, Ausbau der Frauenklinit in Zürich und Errichtung neuer Unterkunstsräume für die Versorgten in Rhetnau.

Für den Ausbau der Frauenklinik in Zürich werden 750,000 Fr. verlangt. Die ganzen Kosten belaufen sich auf 1,190,000 Fr.; allein es besteht ein mit der Stadt Zürich abgeschloffener und von den Stimmberechtigten ber Stadt bereits am 24. September 1911 genehmigter Bertrag, wonach die Stadt an die Baukosten einen Beitrag von 440,000 Fr. leiftet, so daß zu Laften des Kantons noch die erstgenannte Summe übrig bleibt. Die Frequenz der kantonalen Frauenklinik in Bürich ist in den zehn Jahren von 1903 bis 1912 von 1961 auf 2754 geftiegen, überdies hat die Stadt Zurich in der letten Beit die unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt, fo daß die Leiftungsfähigkeit der vorhandenen Lokalitäten an ihrer außersten Grenze angelangt ift. Es foll nun in nördlicher Richtung neben das bestehende Frauenklinikgebäude und in direkter Verbindung ein Neubau errichtet werden, ungefähr in der Größe des alten, von einfacher Ronstruktion und Architektur, aber nach der inneren Ausstattung dem heutigen Stand des Krankenhausbaues angepaßt und, weil die Frauenklinik zugleich als hilfsanftalt der Universität zu dienen hat, mit einem Hörfaal für die Studierenden. Da sodann die Erweiterung der Frauenklinik eine bedeutende Steigerung des Betriebs zur Folge haben wird, so werden die Küchenräume, das Wasch- und Resselhaus ebenfalls nicht mehr ausreichen. Die Ruche foll daher aus dem bisherigen Krankenhaus entfernt und in einen besonderen Bau hinter der alten Frauenklinik, der durch einen gedeckten Gang mit dem Hauptgebäude verbunden ift, untergebracht werden. Das bestehende Waschhaus und das Kesselhaus werden dem Bedürfnis entsprechend erweitert. Bet Anlaß dieser Erwelterungsbauten foll auch einem längft empfundenen Bedürfnis abgeholfen und das Areal der Frauenklinik mit einer Einfriedigung versehen merten.

Für Erweiterungsbauten in Rheinau wird ein Kredit von 1,320,000 Fr. verlangt. In den letzten Jahren war der Kanton Zürich genötigt, zur Entlastung der Irrenanstalt Burghölzli eine Anzahl Geifteskranker in auswärtigen Irrenanstalten unterzubringen. Die Zahl dieser Kranken beträgt zurzeit 130. Mit einer Mehrzahl von Anftalten wurden Verträge abgeschloffen, nach welchen dieselben sich verpflichtet haben, während fünf Jahren die von den zuständigen zürcherischen Behörden thnen übergebenen Geisteskranten zu verpstegen. Das tägliche, vom Kanton Zürich zu bezahlende Kostgeld beträgt Fr. 2.70 bis Fr. 3.—, die Staatsausgabe für diese Kranken jährlich zirka 80,000 Fr. Nun soll Plat in Rheinau geschaffen werden und zwar zunächst durch den Bau eines Pavillons für unruhige Geistesfranke und eines Pavillons für bösartige Geiftestrante (mit Beranlagung zu friminellen Handlungen). Der Bau für die Unruhigen soll Raum enthalten für ungefähr 105 Kranke, nebst den erforderlichen Räumen für ungefähr 30 Wärter; er ist veranschlagt zu 588,000 Fr. Der Bau für die Kriminellen soll 325,000 Fr. koften und Platz schaffen für 23 Patienten. Der hohe Preis der Bauten ift bedingt durch die befondern Anforderungen, welche die Qualifikation der Patienten an dieselben stellt. beiden Neubauten werden im fogen. Neu-Rheinau errichtet. Bis jett genügte die in Alt-Rheinau beftehende Rüche für die ungefähr 1100 Infassen von Alt- und

Neu-Rheinau. Größeren Anforderungen aber ift fie nicht mehr gewachsen. Mit der Vermehrung der Bahl der Patienten und Wärter wird die Erftellung einer zweiten Ruche unabweisbares Bedürfnis. Die neue Küche foll nach Neu-Rheinau kommen, ebenso das zweite mit ihr in Verbindung zu bringende Waschhaus. jett mußten bei jeder Mahlzeit die gekochten Speisen durch Wagen aus der Küche in Alt-Rheinau in die verschiedenen Krankenhäuser nach Neu-Rheinau gebracht werden; das war mit verschiedenen Abelständen verbunden, die nicht vermieden werden konnten. Sie werden mit dem Neubau aufhören. Der Roftenvoranschlag für Rüche und Waschhaus mit den erforderlichen maschinellen Einrichtungen beläuft sich auf 407,000 Fr. Beide Unlagen werden so ausgeführt werden, daß sie auch für eine fünftige Erweiterung der Kranken- und Berforgungsanstalt ausreichen. ("Landbote.")

Ueber die Wohnhausbauten der Stadt Zürich

entnehmen wir der "N. Z. Z.": Im Dezember 1910 hatte die Gemeinde dem Wohnungsbau im Riedtli zugestimmt und einen Kredit von 5,260,000 Fr. bewilligt, um auf diesem Areal innerhalb mindestens fünf Jahren 73 Wohnhäuser mit 288 Wohnungen zu erstellen. Im August 1911 begannen die Arbeiten für den ersten Baublock; Ende Dezember waren 23 Häuser im Rohbau vollendet, sodaß 1912 noch der innere Ausbau vorzunehmen war. Am 25. September 1912 waren die Wohnungen bezugsbereit; die Bauzeit hatte genau 14 Monate gedauert.

Schon Ende August 1912, bevor der erste Baublock ganz vollendet war, wurde mit den Erdarbeiten für die zehn Häuser der zweiten Bauperiode begonnen; Igegen Weihnachten waren diese Gebäude eingedeckt; nun traten die Gipfer und Glaser, Schreiner, Hafner, Tapezierer in ihre Rechte ein. Pünktlich wurden die Handwerker mit ihren Arbeiten fertig; bezugsbereite Wohnungen konnte der Stadtrat den Mitgliedern des Großen Stadtrates zeigen, die er auf den Nachmittag des 6. September zu einer Besichtigung der Häuser der zweiten Bauperiode eingeladen hatte.

Einfach in ihrer Architektur sind die Häuser im Riedtli gehalten; die Fronten sind wenig gegliedert; das Bild wäre wohl kalt und vielleicht kaum ansprechend, wenn nicht das frische Grün der kleinen Gartenanlagen, der großen Rasenspielplätze vor den gelbgetünchten Mauern den Vordergrund beherrschte. Wenn die Häuser aber bewohnt sein werden, wenn unter den Fenstern Geranten blühen, Schlingpslanzen sich an den Loggten emporziehen, dann wird die Wohnkolonie im Riedlissicher zu den freundlichsten und anziehendsten Quartieren der Stadt gezählt werden müssen.

Hell und geräumig sind die Wohnungen. Ist auch in einzelnen Dreizimmerwohnungen der Korridor etwas eng, so sind die Zimmer umso größer. Je nach der Lage wechseln helle Tapeten mit dunkeln Mustern, lebhaste, fast verwirrende Zeichnungen mit ruhigen Farbentompositionen. Zu jeder Wohnung gehört ein kleines Badzimmer, der nötige Keller und ein Raum im Estrich; zur gemeinsamen Benütung steht in jedem Haum im Estrich; zur gemeinsamen Benütung steht in jedem Hause eine große Waschüche mit einem Trockenraum zur Verfügung. In einzelnen Wohnungen wurde der Korridor zu einem Spielraum sür die Kinder, zur Wohndiele umgestaltet. Nicht überall ist die Lösung die gleiche; Raumverhältnisse und Grundriß bedingten auch die dekorative Ausgestaltung. So ist die Diele nicht in allen Wohnungen geräumig genug, um eine Wohnstube erseten zu können,

während sie in andern Häusern äußerst gelungen ausgesfallen ist, namentlich wo die Türen nicht in engem Raum zusammenstoßen, wo deshalb leicht Tische und Stühle angeordnet werden können, wo es auch an genügend Licht und Luft nicht fehlt.

Etwa 90 Mitalieder des Großen Stadtrates besichtigten die Wohnungen in drei Gruppen unter der Führung von Bauvorftand Dr. Klöti, Gesundheitsvorftand Dr. Erismann und Stadtbaumeifter Fißler. war das Interesse der Besucher, sahen doch manche den Wohnungsbau als ein koftspieliges Experiment an, das leicht fehlschlagen könnte, weil auch die private Bautätigkeit im sechsten Kreise stark eingesetzt hat. Jede Einzelheit fand Beachtung, über bie Zweckmäßigfeit von einzelnen Neuerungen gab es natürlich verschiedene Unsichten. Lehrreich war es, die Wohnungen in Begleitung von Architeften und Baumeistern zu durchwandern, die oft den Meterftab anlegten, fich über die Disposition der Räume äußerten, die Erfahrungen besprachen, welche die Stadt nun in den beiden ersten Bauperioden gesammelt haben dürfte und die sie bei den spätern Bauten mit Vorteil verwerten kann. Begnügten sich die übrigen Mitglieder mit der Besichtigung von vielleicht 10 Wohnungen, so stiegen die Leute vom Fach auch in die Keller hinunter und vergaßen die Estriche nicht, durchmaßen fast alle Räume. Auf ihr Urteil durfte der Stadtbaumeifter ftolz sein, denn ruckhaltlos wurde anerkannt, daß die innere Ausstattung der Häuser einfach, aber solld und gediegen ift, daß jeder Scheinluzus moderner Spekulationsbauten vermieden wurde. Gab es doch in Einzel: heiten kleine Aussetzungen in dieser und jener Sinsicht, dem allgemeinen vorzüglichen Eindrucke vermochten folche Mängel, die nun einmal unvermeidlich find, keinen Gintrag zu tun. Und freundlich sicherte der Bauvorstand ja Abhilfe zu, wo die Männer vom Fache Verftöße gegen einzelne baupolizeiliche Vorschriften zu entdecken glaubten, wie sie der Stadt nicht weniger als dem privaten Unternehmer unterlaufen sollen.

Die überbauung des Riedtliareals hätte für die Bevölferungsfreife forgen follen, deren Wohnbedürfniffe von der privaten Bautätigkeit in unzulänglicher Weise befriedigt wird. Zwei Drittel der Wohnungen waren als billige Arbeiterwohnungen vorgesehen; man hoffte in der kleinen Gartenftadt Familien verschiedener Bevölkerungsschichten vom Arbeiter- bis zum Mittelftand anzustedeln. Die ftädtischen Wohnungsbauten find keine Luxusbauten; dennoch werden fie als Arbeiterwohnungen kaum in Frage kommen. Da das Unternehmen sich felbst erhalten muß, find die Mietzinsen relativ hoch, nicht wesentlich niedriger als in Privatbauten. Vor allem die Gartenanlagen und die fconen Spielpläte verteuern die Mieten. So find im Riedtli Mittelstandswohnungen entstanden, bei benen ihrer Lage und ihrer Ausftattung wegen aber nicht zu befürchten ift, daß fie leerstehen werden. Eine Dreizimmerwohnung (mit Ruche, Badzimmer usw.) koftet burchschnittlich 920 Fr., eine Bierzimmerwohnung 1100 Fr. Von den 33 Wohnungen, die in der zweiten Bauperiode erftellt wurden, sind auf den 1. Oktober bereits 31 vermietet.

An den Kundgang schloß sich ein Abendschoppen in der "Linde", den der Stadtrat dem Großen Stadtrat offerierte. Männiglich besprach den kommunalen Wohnungsbau im allgemeinen, die Ersahrungen im besonderen, die man bei den Riedtlihäusern machen konnte. Im Namen des Stadtrates begrüßte Gesundheitsvorstand Dr. Erismann die Taselrunde; für den Großen Stadtrat dankte Oberrichter Wyß der Exekutive für die instruktive Führung; er gab dem Wunsche Ausdruck, daß die Bürgergemeinde den Kauspreis, den ihr die Eins

wohnergemeinde für das Riedtliareal bezahlt hatte, auch für ein Wohlfahrtsunternehmen verwenden werde.

In nächster Zeit wird die stadträtliche Vorlage über die Aussührung der Häuser der dritten Bauperiode im Riedtli den Großen Stadtrat beschäftigen; die Besichtigung hat das lebhafte Interesse aller Mitglieder für dieses städtische Unternehmen sichtlich gekräftigt; vor allem die Architekten werden in den Verhandlungen mit neuen praktischen Vorschlägen dann wohl nicht zurückhalten.

Bauhandwerkerpfandrecht.

(Gingefandt.)

Einen wichtigen Entscheld hat kürzlich der Bundesrat getroffen in Sachen der grundbuchamtlichen Sicherung des Bauhandwerkers. Nach diesem Beschluß kann selbst ein provisorischer Eintrag nur geschehen mit schriftlicher Einwilligung des Grundeigentümers oder auf Besehl des Richters.

Es ift fraglich, ob biese Einschränkung bes Eintrages bem Grundgedanken des Gesetzes, den Bauhandwerker zu schützen, entspricht; das Gegenteil scheint wahrscheinlicher.

Um einen provisorischen Eintrag wird es sich in den meisten Fällen nur handeln können, wenn der Bauhandwerker nach Vertragsabschluß zur Einsicht kommt, daß seine Forderung aus irgend einem Grunde gefährdet wird. Die Ursachen können ja verschiedenartiger Natur sein; große Engagements des Grundeigentümers, starke Verluste desselben, schwere Krankheit, Tod u. s. s., denn die Erfahrung lehrt, daß solche Vorkommnisse geeignet sind, schnell eine Verschiedung in den Verhältnissen eines Bauunternehmers herbeizusühren. In solchen Fällen wird es aber dem Bauhandwerker kaum möglich sein, vom Grundeigentümer oder Schuldner eine Unterschrift zu einem provisorischen Eintrag beizubringen, viel weniger wird noch die rechtzeitige Erwirkung eines richterlichen Vesehls möglich sein.

Es ist vorgesehen, daß ein Eintrag in das Grundbuch nur längstens drei Monate nach erfolgter Lieferung möglich ist. Ob aber bei der überall herrschenden langsamen Gerichtspraxis dies innert nüglicher Frist möglich ist, das ist sehr fraglich. Warum könnte es dem Richter nicht ebensogut nach einer provisorischen Vormerkung anheimgestellt werden, dieselbe zu schüßen oder nicht? Auf alle Fälle würde doch die Verantwortung für einen provisorischen Eintrag bei demjenigen liegen, der ihn verlangt hat. Allenfalls kann ja auch ein Grundbuchamt durch Einsicht in die Vücher, Verträge 2c., oder durch Expertisen sich darüber vergewissen, ob die Anträge für einen solchen Eintrag richtig sind? Oder wortn besteht denn eigentlich der Unterschied zwischen einem desinitiven und provisorischen Eintrag?

Daß beisptelsweise ein Bauherr oder Bauspekulant, der für seine Bauten auf fremde Hülfe angewiesen ist, zu einem Eintrag ins Grundbuchamt seine Zustimmung nicht geben will oder kann, hat noch tiefere Ursachen. Meistens ift er seinem Geldgeber schon vryslichtet.

Erhält z. B. ein Bauunternehmer für ein zu erstellendes Gebäude im Schätzungsbetrag von Fr. 70,000 einen Kredit von Fr. 50,000, dann läßt sich der Geldgeber diesen Kredit im Grundbuch mit Fr. 100,000 oder mehr vormerken. Dies geschieht natürlich mit Einverständnis des Bauunternehmers, sonst bekommt er überhaupt kein Geld. Damit sind aber wieder die Interessen des Geldgebers in erster Linie geschützt.

Erfolgt eine Gebäudeschätzung, dann erhält je nach der Höhe der Schätzung das Geld nicht etwa der Handwerker, wohl aber der Bauunternehmer, für den dann